

RS UVS Vorarlberg 2003/04/23 1-0020/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.2003

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 16 Abs 1 lit b StVO sind wesentliche Tatbestandsmerkmale iS des § 44a Z 1 VStG

- a) mit welcher Geschwindigkeit das überholte Fahrzeug gefahren ist
- b) mit welcher Geschwindigkeit das überholende Fahrzeug das Überholmanöver durchgeführt hat,
- c) die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at